

**GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
Günther-Wagner-Allee 13,
30177 Hannover**

**WKN 585 090
ISIN DE0005850903**

Zur

ordentlichen Hauptversammlung

am

**Donnerstag, den 16. Juni 2011,
um 15.00 Uhr
(Einlass ab 14.00 Uhr),**

in der

Handelskammer Hamburg

Albert-Schäfer-Saal

Adolphsplatz 1

20457 Hamburg

laden wir hiermit die Aktionäre unserer
Gesellschaft ein.

Einladung Hauptversammlung am 16. Juni 2011

Tagesordnung

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 1.693.949,52 wie folgt zu beschließen:

	EUR
Bilanzgewinn per 31.12.2010	1.693.949,52
Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,10 je Stückaktie	675.000,00
Ausschüttung einer Sonderdividende von EUR 0,15 je Stückaktie	1.012.500,00
Vortrag auf neue Rechnung	6.449,52

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt unverzüglich nach der Hauptversammlung, voraussichtlich ab 17. Juni 2011.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Vorstand für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, für das Geschäftsjahr 2011 zum Abschlussprüfer der Gesellschaft zu wählen.

TOP 6

Zustimmung zum Geschäftsbesorgungsvertrag mit der HANNOVER Finanz GmbH

Die Gesellschaft und die HANNOVER Finanz GmbH mit Sitz in Hannover (AG Hannover, HRB 53749) haben am 5. April 2011 einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der das bisher zwischen ihnen bestehende Geschäftsbesorgungsverhältnis mit Wirkung ab 1. Januar 2013 neu regelt. Der Vertrag wird in einem gemeinsamen Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der HANNOVER Finanz GmbH im Einzelnen erläutert und begründet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Geschäftsbesorgungsvertrag (Teilgewinnabführungsvertrag) vom 5. April 2011 zwischen der GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft und der HANNOVER Finanz GmbH, Hannover, zuzustimmen.

Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag hat folgenden Inhalt:

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft, Hannover
- nachfolgend "GBK" genannt -

und

HANNOVER Finanz GmbH, Hannover
- nachfolgend "HF" genannt -

wird der folgende Geschäftsbesorgungsvertrag
geschlossen:

Präambel

Die GBK ist seit über 40 Jahren bundesweit im Beteiligungsgeschäft tätig. Ihr Investitionsschwerpunkt ist das sogenannte „Later-Stage-Geschäft“. HF ist seit über 30 Jahren im Beteiligungsgeschäft in Deutschland und seit über 10 Jahren auch mit einer eigenen Beteiligungsgesellschaft in Österreich tätig. Auch bei HF liegt der Investitionsschwerpunkt im „Later-Stage-Geschäft“.

Zwischen der GBK und der HF besteht bereits seit dem 8. Oktober 2001 (Inkrafttreten des Vertrages erfolgte am 1. April 2002) ein Geschäftsbesorgungsvertrag, zuletzt der Geschäftsbesorgungsvertrag vom 5. April 2007 mit Inkrafttreten des Vertrages am 1. Juli 2007 und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2012. Mit Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages soll das Geschäftsbesorgungsverhältnis zwischen der GBK und HF mit Wirkung ab 1. Januar 2013 in Teilen neu geregelt und fortgesetzt werden.

GBK beabsichtigt durch Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages das bei HF vorhandene Know-how und den Deal-Flow zusätzlich zu ihrem eigenen zu erschließen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner vereinbaren die Geschäftsbesorgung der GBK durch HF.

§ 2 Umfang und Ausführung der Geschäftsbesorgung

- (1) Die Geschäftsbesorgung umfasst:
- a) die Suche, die Auswahl, die Prüfung und die Aufbereitung von Beteiligungsangeboten,
 - b) den Nachweis von Möglichkeiten zum Abschluss von Beteiligungsverträgen,
 - c) die Verwaltung und Betreuung von derzeitigen und zukünftigen Beteiligungen sowie die Unterstützung bei der Wahrnehmung von Gesellschafter- und sonstigen Rechten bei Beteiligungen,
 - d) die Suche und den Nachweis von Veräußerungsmöglichkeiten für Beteiligungen,
 - e) die laufende Information des Vorstands der GBK und die Unterstützung des Vorstands bei der Aktionärsbetreuung, Investor Relations und Public Relations,
 - f) die Pflege und den Ausbau des derzeitigen GBK-Netzwerkes,
 - g) die zur Verfügung Stellung des HF-Netzwerkes und Beteiligungs-Know-Hows (Checklisten, Berichtswesen, Akquisitions- und Exitstandards, Vertragswesen etc.),
 - h) das Controlling, das Cash Management, die Buchhaltung, Unterstützung bei der Bilanzerstellung und das Finanzwesen der GBK,
 - i) die allgemeine Verwaltung der GBK,
 - j) die rechtliche Betreuung sowie die Unterstützung bei der Wahrnehmung von Publizitäts- und Meldepflichten der GBK,
 - k) die Unterstützung des Vorstands der GBK bei der Vorbereitung und der Durchführung von Aufsichtsratssitzungen und Hauptversammlungen,

- l) Unterstützung bei der Finanzierung des wachsenden Investitionsvolumens der GBK.
- (2) In Ergänzung zu dem in Absatz 1 definierten Umfang der Geschäftsbesorgungstätigkeit gilt:
- HF bietet Beteiligungsmöglichkeiten allen von ihr geschäftsbesorgten Fondsgesellschaften einschließlich der GBK zu gleichen Konditionen an.
 - Hinsichtlich des Nachweises von Möglichkeiten zum Abschluss von Beteiligungen wird die GBK nicht schlechter gestellt als andere von HF geschäftsbesorgte Fonds,
 - Beteiligungsangebote aus dem GBK-Netzwerk können von GBK für sich allein beansprucht werden, so wie dies auch für die anderen Fonds der HF-Gruppe jeweils gilt.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat der GBK sind von HF unabhängig. Sie entscheiden selbständig und in eigener Verantwortung.
- (4) Ein Weisungsrecht des Geschäftsherrn (GBK) gegenüber dem Geschäftsbesorger (HF) wird in diesem Geschäftsbesorgungsvertrag ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
- (5) HF ist im Rahmen der Geschäftsbesorgung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der GBK berechtigt, soweit es sich um verwaltende Geschäftstätigkeit für GBK handelt und durch die Vertretung keine Verbindlichkeiten, die nach diesem Vertrag von GBK zu tragen sind (vgl. § 4 Absatz 7) von mehr als € 50.000,00 begründet werden. HF ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält HF eine entsprechende Vollmacht.
- (6) HF berichtet dem Vorstand der GBK regelmäßig und dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen. HF wird die GBK darüber hinaus unverzüglich über alle im Rahmen ihrer Ge-

schäftsbesorgung eintretenden außerordentlichen Vorfälle unterrichten.

§ 3 Haftung

- (1) Dem Grunde nach ist die Haftung der HF für Schadenersatzansprüche jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, wenn HF nachweist, die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten angewandt zu haben.
- (2) Der Höhe nach ist die Haftung der HF für Schadenersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, auch aus unerlaubter Handlung, bei einem einzelnen Schadensfall einschließlich unmittelbarer und mittelbarer Folgeschäden
 - a) bei leicht fahrlässigem Verhalten der Geschäftsführung der HF und/oder leicht fahrlässigem oder grobfahrlässigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen auf €750.000,00 beschränkt, und
 - b) sofern und soweit der Schaden €750.000,00 übersteigt, auf Ersatz des Schadens beschränkt, der im Rahmen des voraussehbaren Vertragsrisikos liegt, vorausgesetzt, dass ein Verhalten der Geschäftsführung der HF außerhalb der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder vorsätzliches Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Diese Beschränkung gilt nicht bei vorsätzlichem Verhalten der Geschäftsführung der HF.
- (3) Ein Schadenersatzanspruch verjährt innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

§ 4 Vergütung

- (1) Für die vorbezeichnete Geschäftsbesorgung erhält HF als Grundhonorar eine Geschäftsbesorgungsgebühr von 2,5 % des von der GBK durchschnittlich investierten Kapitals

pro Geschäftsjahr der GBK, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von € 1.000.000,00. Das durchschnittlich investierte Kapital berechnet sich aus der Summe des investierten Kapitals zu Beginn eines Geschäftsjahres und zum Ende des Geschäftsjahres geteilt durch zwei. Maßgebend ist insoweit als Bemessungsgrundlage für das investierte Kapital stets der bilanzielle Ausweis bei der GBK zum Beginn/Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter der Position i.S.v. § 266 Absatz 2 A III HGB (Finanzanlagen im Anlagevermögen). Die Geschäftsbesorgungsgebühr ist zahlbar in monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des Mindestbetrages bzw. des für das Vorjahr geschuldeten Grundhonorars. Klarstellend wird festgehalten, dass in der Bemessungsgrundlage für die Geschäftsbesorgungsgebühr von 2,5 % freie Liquidität nicht enthalten ist.

- (2) Darüber hinaus erhält HF eine ergebnisabhängige Vergütung in Abhängigkeit des Jahresüberschusses der GBK gem. § 275 Absatz 2 HGB und vor Berücksichtigung dieser ergebnisabhängigen Vergütung, jedoch nach Abzug der Geschäftsbesorgungsgebühr gem. § 4 Absatz 1 dieses Vertrages (nachfolgend „Jahresüberschuss“ genannt).

Voraussetzung für die ergebnisabhängige Vergütung ist, dass der Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres denjenigen Betrag übersteigt, der 5,0 % des durchschnittlich investierten Kapitals gemäß § 4 Absatz 1 dieses Vertrages entspricht (nachfolgend „Hurdle Rate“ genannt).

Die ergebnisabhängige Vergütung beträgt 20,0 % vom Anteil des Jahresüberschusses, der die Hurdle Rate übersteigt.

- (3) Im Falle einer durchgeführten Kapitalerhöhung der GBK erhält die HF eine Zusatzvergütung in Höhe von 2 % auf den Brutto-Emissionserlös (Summe der Ausgabebeträge aller neu ausgegebenen Aktien). Diese Zu-

satzvergütung ist 6 Wochen nach Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der GBK zur Zahlung fällig.

- (4) Etwa anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer wird von HF zusätzlich auf alle vorgenannten Vergütungsbestandteile berechnet.
- (5) Die jährliche Endabrechnung des Grundhonorars und der ergebnisabhängigen Vergütung erfolgt nach Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat der GBK oder, soweit diese nicht erfolgt - aus welchem Grund auch immer -, nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung der GBK. Das Gesamthonorar abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlungen (siehe oben Absatz 1) ist mit Feststellung des Jahresabschlusses der GBK zur Zahlung fällig.
- (6) Als pauschaler Ausgleich für während der Vertragslaufzeit entstandene stille Reserven der GBK steht HF für fünf Jahre nach Beendigung dieses Geschäftsbesorgungsvertrages eine ergebnisabhängige Vergütung entsprechend Absatz 2 mit nachfolgenden Abweichungen zu (nachfolgend „nachlaufende ergebnisabhängige Vergütung“ genannt).

Die nachlaufende ergebnisabhängige Vergütung beträgt während des Fünfjahreszeitraumes nach Beendigung dieses Geschäftsbesorgungsvertrages folgenden Prozentsatz vom Anteil des Jahresüberschusses, der die Hurdle Rate übersteigt:

Erstes Geschäftsjahr nach Beendigung:	20,0 %
Zweites und drittes Geschäftsjahr nach Beendigung:	15,0 %
Viertes Geschäftsjahr nach Beendigung:	10,0 %
Fünftes Geschäftsjahr nach Beendigung:	5,0 %

Sofern die Beendigung dieses Geschäftsbesorgungsvertrages darauf beruht, dass die

GBK diesen Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 5 dieses Vertrages ordentlich kündigt, verringert sich die Hurdle Rate gemäß Absatz 2 von 5,0 % auf 2,5 %.

Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

- (7) GBK trägt alle für sie direkt anfallenden Kosten selbst. Dies sind insbesondere:
- Vergütung der Vorstände und des Aufsichtsrates, sowie etwaiger weiterer Angestellter,
 - Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskosten,
 - Notarkosten und AG-spezifische Rechtsberatungskosten,
 - Kosten der Hauptversammlung sowie Aufwendungen zur Information der Aktionäre (z.B. Geschäftsbericht, Aktionärsbriefe, allgemeine Investor Relations),
 - Emissionskosten und Kosten der Aktiennotierung
 - Kosten für externe Beratungsleistungen, die im Auftrag des Vorstands und/oder des Aufsichtsrates der GBK in Anspruch genommen werden.

§ 5

Inkrafttreten, Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und wird zunächst bis zum 31. Dezember 2017 geschlossen. Er verlängert sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird. Eine Kündigung muss mittels eingeschriebenem Brief ausgesprochen werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages gemäß Absatz (1) wird der Geschäftsbesorgungsvertrag vom 5. April 2007 ersetzt.
- (3) Mit Wirksamkeit dieses Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgt kein pauschaler Ausgleich nach § 4 Abs. 5 des Geschäfts-

besorgungsvertrages vom 5. April 2007, da der Geschäftsbesorgungsvertrag vom 5. April 2007 – wenn auch durch den Neuabschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages – fortgeführt wird.

§ 6

Aufschiebende Bedingung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Geschäftsbesorgungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der GBK diesem Geschäftsbesorgungsvertrag zustimmt, der Beschluss nicht wirksam angefochten wird und dieser Geschäftsbesorgungsvertrag in das Handelsregister der GBK eingetragen worden ist. Erfolgt die Eintragung des Geschäftsbesorgungsvertrages in das Handelsregister der GBK zeitlich nach dem 1. Januar 2013, so tritt dieser Vertrag wirtschaftlich mit Rückwirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gegenseitige Ansprüche stehen den Parteien nicht zu, wenn die aufschiebende Bedingung nicht eintreten sollte.

§ 7

Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Geschäftsbesorgungsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist nach Wahl der klagenden Partei an ihrem Sitz oder in Hannover.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Hannover.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Abbedingung dieser

Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner haben an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Hannover, den 05.04.2011

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 12 Abs. 3 und 4 der Satzung unserer Gesellschaft in Verbindung mit § 123 Abs. 2 bis 3 des Aktiengesetzes (AktG) diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse **bis spätestens Donnerstag, 9. Juni 2011, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen:**

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
c/o M.M. Warburg & Co. KGaA
Wertpapierverwaltung
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg
oder per Telefax Nr.: 040 / 36 18 – 11 16
oder per E-Mail: WPV-BV-HV@mmwarburg.com

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der

Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen, mithin auf Donnerstag, den 26. Mai 2011, 0.00 Uhr (MESZ).

Nach Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Verfahren der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z.B. auch durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung. Auch in Fällen der Bestellung eines Bevollmächtigten muss sich der Aktionär rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden und den Berechtigungsnachweis erbringen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, hat die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Der Anwendungsbereich des § 135 AktG betrifft die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen, mit diesen nach aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen, für die in der Regel Besonderheiten gelten; wenn die Absicht besteht, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen gemäß aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution zu bevollmächtigen, erscheint es mithin empfehlenswert, dass sich Vollmachtgeber und Bevollmächtigte rechtzeitig abstimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht verwendet werden kann, wird mit der Eintrittskarte übersandt, die den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Rechte der Aktionäre, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre können unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden (vgl. § 142 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 sowie § 70 AktG). Ein solches Verlangen ist schriftlich und ausschließlich an den Vorstand zu richten; es muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung (wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also bis spätestens Sonntag, den 22. Mai 2011, 24.00 Uhr (MESZ), unter folgender Anschrift zugehen:

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
- Vorstand -
Günther-Wagner-Allee 13
30177 Hannover

Rechte der Aktionäre zur Ankündigung von Anträgen und Wahlvorschlägen (§ 126 Abs. 1 und § 127 AktG)

Eventuelle (Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind an folgende Adresse zu übersenden:

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
Günther-Wagner-Allee 13
30177 Hannover
oder per Telefax Nr.: 05 11 / 2 80 07 - 51
oder per E-Mail: schopp@gbk-ag.de

Rechtzeitig eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge, d.h. solche, die der Gesellschaft bis spätestens Mittwoch, den 1. Juni 2011, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen, werden gemäß den

gesetzlichen Vorschriften im Internet unter der Adresse www.gbk-ag.de (Menü „Investor Relations“, Untermenü „Hauptversammlung“, Punkt „Aktuelle Hauptversammlung“) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger EUR 33.750.000,00 und ist eingeteilt in 6.750.000 Stückaktien. Von den insgesamt ausgegebenen 6.750.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger alle Stückaktien teilnahme- und stimmberichtet. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Unterlagen, Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Hauptversammlungseinladung und der Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010, der die in TOP 1 genannten Unterlagen und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns enthält, sowie – jeweils zum TOP 6 – der Geschäftsbesorgungsvertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre und der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Gesellschaft sowie der Geschäftsführung der HANNOVER Finanz GmbH sowie der nach § 293e AktG erstattete Bericht des Vertragsprüfers stehen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Einladung im elektronischen Bundesanzeiger im Internet unter der Adresse www.gbk-ag.de zum Download bereit; zudem können diese Unterlagen sowie (zum TOP 6) die Jahresabschlüsse und Lagebe-

richte der HANNOVER Finanz GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover, eingesehen werden. Auf Verlangen (zu richten an: GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft, Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover, Telefax Nr.: 05 11 / 2 80 07 - 51, E-Mail: schopp@gbk-ag.de) wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Sie werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Hannover, im Mai 2011

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft

Der Vorstand